ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1975,

mit der Irland ermächtigt wird, für Schuhe mit Oberteil aus Leder der Tarifstelle 64.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 135 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge zu treffen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(76/176/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge, insbesondere auf Artikel 135,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission 75/478/EWG vom 10. Juli 1975, mit der Irland gemäß Artikel 135 der obengenannten Akte ermächtigt wird, bis zum 31. Dezember 1975 einen Zollsatz von 10 % auf die Einfuhr von bestimmtem Schuhwerk mit Ursprung in und Herkunft aus dem Vereinigten Königreich anzuwenden,

gestützt auf den Antrag Irlands vom 1. Dezember 1975,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Herstellung sowie die Ein- und Ausfuhren von Schuhen haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt :

Tarifstelle 64.02 A (1 000 Paar)

	Produktion	Gesamteinfuhren	Ausfuhren	Offensichtlicher Verbrauch	Marktanteil der Einfuhren in %	Aufteilung der Einfuhren in %		
						VK	Übrige Mitgliedstaaten	Drittländer
1973	6 115	1 775	2 683	5 207	34,1	86,2	5,9	7,9
1974	5 890	2 126	2 934	5 082	41,8	83,2	10,3	6,5
1974 Januar—März	1 794	566	(831)	1 529	37,0	83,0	9,5	7,5
April—Juni	1 545	589	(761)	1 373	42,9	79,7	13,3	7,0
Juli—September	1 262	571	(713)	1 120	51,0	84,5	9,0	6,5
Oktober—Dezember	1 289	400	(629)	1 060	37,7	86,2	9,3	4,5
1975 Januar—März	1 318	569	(633)	1 254	45,4	78,4	15,6	6,0
April—Juni	1 126	504	(663)	967	52,1	64,7	22,1	13,2
Juli—September (Schätzung)	(1 050) (1)	565	(516)	1 099	51,4	87,4	6,8	5,8

(1) Auf Grund des Beschäftigungsrückgangs.

Quelle: Central Statistics Office, Dublin.

In dem Zeitraum, der vergangen ist, seit die Kommission in ihrer Entscheidung vom 10. Juli 1975 die Lage beurteilt hat, haben die großen Schwierigkeiten der irischen Schuhindustrie fortbestanden und drohen auch weiterhin anzuhalten. Die Beschäftigungslage bleibt sehr besorgniserregend ; in der genannten Zeit haben 500 Personen ihre Arbeitsplätze verloren, so daß von den 1973 in diesem Sektor beschäftigten 5 000 Personen etwa 1 500 — und damit 30 % der Arbeitskräfte — bis zum Oktober 1975 entlassen worden sind. Nach von Irland erteilten Informationen steht eine weitere Entlassung von 310 Personen unmittelbar bevor.

Der genannte Sektor ist zwar zahlenmäßig verhältnismäßig klein, er setzt sich jedoch aus vielen Kleinbetrieben zusammen, die sich über das ganze Land verteilen. Die Schwierigkeiten, die sich aus der rückläufigen Beschäftigungslage ergeben, wirken sich verhältnismäßig stark in den Gebieten Irlands aus, in denen Beschäftigungsmöglichkeiten überwiegend oder sogar

ausschließlich in der örtlichen Schuhindustrie zu finden sind.

Die Produktion ging im ersten Halbjahr 1975 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Jahres 1974 um 30 % und im dritten Vierteljahr des Jahres 1975 noch stärker zurück. Die Ausfuhren in den ersten neun Monaten des Jahres 1975 verringerten sich im Vergleich zu 1974 um 20 % ; die unter Tarifstelle 64.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs getätigten Einfuhren gingen in dem gleichen Zeitraum nur um 1 % zurück, verzeichneten jedoch in der Zeit von August bis September 1975 einen Anstieg von 12 %.

Obwohl das Vereinigte Königreich weiterhin der größte Zulieferer des irischen Marktes ist, ging der britische Einfuhranteil an Lederschuhen (Tarifstelle 64.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs) in den ersten neun Monaten des Jahres 1975 gegenüber dem gleichen Zeitraum im Jahr 1974 von 82,4 % auf 76,8 %, d.h. um 6,8 % zurück. In der gleichen Zeit stieg der Anteil der Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten von 10,6 % auf 14,8 % und somit um 39,6 %, während der Anteil der Drittlandseinfuhren von 7,0 % auf 8,3 % stieg, also um 18,5 % zunahm.

Aus der der Kommission vorliegenden Information geht hervor, daß sich die Lage der irischen Schuhindustrie seit der Entscheidung der Kommission nicht gebessert hat und daß die darin genannten beträchtlichen Schwierigkeiten weiterhin bestehen.

Es war Irland nicht möglich, den in Artikel 2 Absatz 2 der obengenannten Entscheidung der Kommission vorgesehenen Reorganisierungsplan für diesen Sektor zu erstellen und der Kommission vor dem 1. Oktober 1975 vorzulegen. In einer Mitteilung vom 7. November 1975 über die Entwicklung der Schuhindustrie hat Irland die Kommission davon unterrichtet, daß es eine Firma für Unternehmensberatung beauftragt hat, einen Umstrukturierungsplan zu erstellen. Angesichts der Vielschichtigkeit des Problems hält es Irland nicht für möglich, der Kommission den Plan vor März 1976 vorzulegen. Die Kommission wird an Hand des Umstrukturierungsplans die Lage erneut prüfen.

Unter diesen Umständen würde die nach Ablauf der Entscheidung der Kommission vom 10. Juli 1975 nach dem Gemeinschaftsrecht, und insbesondere gemäß der Beitrittsakte, am 1. Januar 1976 vorgeschriebene vollständige Anwendung der Zollsenkungen die irische Schuhindustrie noch schärferen Wettbewerbsbedingungen aussetzen, wodurch die auf diesem Sektor bereits bestehenden ernsten Schwierigkeiten noch vergrößert würden. Die Verlängerung der Schutzmaßnahmen würde jedoch im Rahmen des Möglichen gewährleisten, daß während der Ausarbeitung und Durchführung des Reorganisierungsplans die Verhältnisse in Irland weitgehend unverändert bleiben.

Die Umstrukturierung der irischen Schuhindustrie könnte durch plötzliche Zollherabsetzungen gefährdet werden. Nach Prüfung des obengenannten Reorganisierungsplans könnte die Kommission vor dem 1. Juli 1976 einen neuen Zeitplan für die Zollsenkungen bis zum 1. Juli 1977 ins Auge fassen. Dieser Zeitplan könnte zwei weitere Stufen — eine zum 1. Juli 1976 und eine weitere zum 1. Januar 1977 — umfassen, damit die Herabsetzung stärker gestaffelt wird. Die Zollsätze für die erste Stufe zum 1. Juli 1976 könnten höher sein als in der Beitrittsakte vorgesehen, während die Sätze der zweiten Stufe zum 1. Januar 1977 niedriger sein könnten, als in der genannten Akte vorgesehen.

Um bei der vorgenannten Überprüfung die Wirtschafts- und Handelslage der irischen Schuhindustrie genau beurteilen zu können, müssen der Kommission die jüngsten und präzisen statistischen Angaben über alle Schuheinfuhren zur Verfügung stehen. Damit Irland möglichst stichhaltige diesbezügliche Angaben einholen kann, ist ihm die Ermächtigung zur Einführung eines automatischen Lizenzsystems für Schuheinfuhren zu erteilen.

Diese Ermächtigung ist auf den Zeitraum zu beschränken, in dem der Plan zur Reorganisierung dieses Sektors von Irland auszuarbeiten und von der Kommission zu prüfen ist, d.h. bis zum 30. Juni 1976 —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Irland wird ermächtigt, bis zum 30. Juni 1976 auf die Einfuhr von Schuhen mit Oberteil aus Leder der Tarifstelle 64.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs die nachstehenden Zollsätze anzuwenden :

	Einfuhren aus		Voller Satz
	dem Vereinigten Königreich	den übrigen Mitgliedstaaten	
ab 1. 1. 1976	9 %	18,4 %	23,5 %

Artikel 2

Irland wird ermächtigt, für alle Schuheinfuhren ein Lizenzsystem einzuführen. Diese Lizenzen sind gebührenfrei und unverzüglich zu erteilen.

Artikel 3

(1) Irland teilt der Kommission unverzüglich die gemäß Artikel 1 und 2 getroffenen Maßnahmen mit.

(2) Irland übersendet der Kommission vor dem 1. März 1976 den von ihm zu erstellenden Reorganisierungsplan für die Schuhindustrie.

(3) Irland unterrichtet die Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Lage in dem genannten Sek-

tor, insbesondere hinsichtlich der Ergebnisse der in Artikel 2 genehmigten Überwachung.

Artikel 4

(1) Die Kommission überprüft diese Entscheidung vor dem 1. Juni 1976.

(2) Unbeschadet der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Überprüfung kann die Kommission diese Entscheidung ändern oder aufheben, wenn sie feststellt, daß sich die Voraussetzungen für den Erlaß der Entscheidung geändert haben oder daß sich ihre Wirkungen als restriktiver erweisen, als es die Zielsetzung erfordert.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1975

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI